

In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und dem Deutschen Privatin solvenztage e.V. herausgegeben von

Professor Dr. Martin Ahrens
Dr. Claudia R. Cymutta, Rechtsanwältin
Kai Henning, Rechtsanwalt
Frank Pollmächer, Richter am AG
Ulrich Schmerbach, Richter am AG a. D.
Professor Dr. Heinz Vallender

VIA

AKTUELLES INSOLVENZRECHT DER VERBRAUCHER, EINZELKAUFLEUTE, GEWERBETREIBENDEN UND FREIBERUFLER

Aus dem Inhalt

BEITRAG

Claudia R. Cymutta: Tagungsbericht: Der „Problemschuldner“ – psychische Störungen als Ursache oder Folge der Insolvenz 65

BEITRAG

Tagungsbericht: Der „Problemschuldner“ – psychische Störungen als Ursache oder Folge der Insolvenz

RAin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim

Die Insolvenzantragstellung und insbesondere die ersten Wochen eines Insolvenzverfahrens sind in der Regel eine psychisch stark belastende Situation für Insolvenzschuldner. Was macht das mit Schuldner, die bereits zuvor oder durch das Insolvenzverfahren eine psychische Störung durchmachen? Was kann von den Schuldner verlangt werden, gerade angesichts der Fristen und Zwänge im Insolvenzverfahren? Wie ist ein angemessener Umgang? Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein hatte am 10.07.2024 im Frankfurter Flughafen einen psychologischen Psychotherapeuten, Herrn Sebastian Hermes, eingeladen, der den anwesenden Beratern und Verwaltern in einem Halbtagsseminar Einblicke in seine Arbeit und die Fachterminologie der Psychotherapeuten gab – denn Psychotherapeuten und Juristen verwenden teilweise gleiche Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung.

I. Depression und Phobien

So werde oft missverstanden, dass eine Diagnose, die von Ärzten oder Psychotherapeuten gegeben wird, rein beschreibend das Zusammentreffen von verschiedenen Symptomen bezeichnet, die unter dieser Diagnose zusammengefasst werden. Eine Diagnose bedeute aber nicht, dass zwangsläufig eine Krankheit vorliege und gebe keine Begründung für die Symptome. Auch das Wort „Syndrom“ sei kein Hinweis auf eine Krankheit, sondern nur ein Name für charakteristische Komplexe von Beschwerden und Befunden. Besonders unscharf sei die Diagnose

der „Depression“ oder „schweren depressiven Episode“, da es laut Hermes 277 verschiedene Kombinationen von Symptomen gebe, die sich teilweise widersprüchen, aber alle unter dem Begriff „Depression“ diagnostiziert würden. Hermes bemängelte daher, dass die Depression, die für einen Großteil der Krankenschreibungen und Frühverrentungen verantwortlich sei, eine besonders häufig zweckentfremdete Diagnose sei, obwohl wissenschaftlich bewiesen sei, dass eine Krankenschreibung die Störung nicht lindere, sondern im Gegenteil die Chronifizierung erleichtere, also das Leiden verlängere. Hermes unterstützte die Entstigmatisierung von psychischen Störungen, ermunterte die Teilnehmer aber, den Betroffenen die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht zu ersparen, da wirksamste Therapie bei Phobien und Depressionen sei, sich den Notwendigkeiten zu stellen. Phobien und Depressionen seien daher kein Grund, Fristen zu versäumen, Unterlagen nicht vorzulegen oder Honorare nicht zu bezahlen. Dabei legt Hermes großen Wert darauf, dass die Kommunikation mit den Betroffenen nicht „knallhart“, sondern empathisch und mit „sanfter Unnachgiebigkeit“ geführt werde. Große Nachgiebigkeit helfe dagegen nicht.

II. Suizidale Schuldner

Nachdem eine Teilnehmerin von ihren Zweifeln berichtet hatte, als sich ein Schuldner im Insolvenzverfahren umgebracht hatte, ermunterte Hermes die Anwesenden, bei einem begründeten Verdacht, dass sich ein Mandant oder Schuldner umbringen wolle, empathisch nachzufragen, ob dieser Wunsch bestehe. Es sei wissenschaftlich erwiesen, dass Suizidalität nicht durch eine solche Frage begründet werde. Die meisten Personen, die über einen Suizid nachdenken, würden diesen ankündigen oder zumindest die Suizidgedanken auf Nachfrage bejahen. Es sei allerdings keine gute Idee, zu versuchen, den Mandanten oder Schuldner, der einen Suizid ankündige, von dem Schritt abbringen oder den Suizid ausreden zu wollen. Besser sei es, sofort die Polizei oder Feuerwehr zu informieren, die auch die Möglichkeit hätten, das Handy der Person zu orten. Allerdings sei Eile geboten, da viele Suizidenten nach der Ankündigung per Telefon das Handy ausschalteten, um eben nicht geortet zu werden. Gleiches gelte auch bei Ankündigung eines Mordes. Der Schutz des Lebens sei ein höheres Gut als die ärztliche Schweigepflicht – er gehe davon aus, dass dies auch bei der anwaltlichen Schweigepflicht der Fall sei. Hermes versicherte, dass es wenige bis keine Indizien für unangekündigte Suizide gebe. Allenfalls könne misstrauisch machen, wenn Personen, die lang belastet und bedrückt waren, plötzlich erleichtert, freudig und überschwänglich dankbar seien. Die Verantwortung für den Suizid liege aber

nicht bei den Beratern, Verwaltern oder Therapeuten, sondern bei der Person selbst.

III. Narzisstischen Störungen

In einem Schwerpunkt beschäftigte sich Hermes mit narzisstischen Persönlichkeitsstörungen. Narzissten seien häufig extrem kritikempfindlich, übertrieben die eigene Leistung, hätten Fantasien über ihren Erfolg und einen Mangel an Empathie, seien hoch manipulativ und würden von einer großen Sehnsucht nach Anerkennung, Bewunderung, ja fast nach Vergötterung getrieben. Gleichzeitig könnten sie sich selbst als „Mogelpackung“ (sog. Impostor-Syndrom) ansehen, da sie im Inneren ein negatives Selbstbild hätten, das ihnen aber in der Regel nicht bewusst ist. Hermes war es wichtig zu betonen, dass es sich bei Narzissmus wie bei Depressionen und Phobien um keine Störung handele, die dauerhaft ein gebotenes Handeln ausschließe, anders als bei manchen kernpsychologischen Störungen wie Schizophrenie, Manie oder Psychosen. Gleichzeitig solle man sich bewusst sein, dass die Insolvenz eines selbst aufgebauten oder noch mehr eines geerbten Unternehmens durchaus die Gefahr einer suizidalen Krise mit sich bringe. Wichtig sei es daher,

mit Narzissten in der Kommunikation empathisch und wertschätzend zu sein, in der Sache aber „sanft unnachgiebig“, nicht privilegierend oder exkulpierend.

IV. Keine Verantwortung für das Handeln des Mandanten

In einer abschließenden Diskussion stellten die Teilnehmer die Situation vor, dass einem Geschäftsführer empfohlen wird, einen Insolvenzantrag zu stellen, der Geschäftsführer aber den Ernst der Lage nicht sehen will oder sich vor Angst nicht zu einem Antrag durchringen kann. Hermes empfahl, keine Verantwortung für das Handeln des Mandanten zu übernehmen. Es sei auch hier angebracht, unverblümt die Konsequenzen zu benennen, gegebenenfalls auch eine entsprechende Belehrung unterschreiben zu lassen, denn Angst sei ein Motiv. Häufig werde gehandelt, um den Schaden zu motivieren. Der Anwalt solle aber notfalls das Mandat niederlegen, um Schaden von sich abzuwenden. Die Niederlegung sei nicht der Grund für die Insolvenz, sondern die Schwierigkeiten zuvor. Helfen könne gegebenenfalls, wenn man den Mandanten nach der Belehrung bitte, die Situation in eigenen Worten zusammenzufassen. ■